

Kirche allgemein angenommenen Lehrgut (66—72).

Der zweite Schwerpunkt theologischer Überlegung zu diesem Thema war das Konzil von Trient. Ihm widmet B. den zweiten Teil seines Werkes (121—206). Nicht nur Luther, sondern auch Kardinal Kajetan zweifelten die Berechtigung der Beichtregel an. Luther betonte vor allem den Glauben als Vorbereitung auf den Empfang der hl. Kommunion, obwohl er die Bedeutung der Beichte nicht leugnete (75 ff.). Kajetan fand für die Beichtverpflichtung keinerlei Begründung, weder im göttlichen Recht noch im Natur- oder Kirchenrecht. So rät er zwar zur Beichte vor dem Kommunionempfang, betont jedoch: „Tritt der Sünder reumügt zum Tisch des Herrn, so begeht er keine schwere Sünde, selbst wenn er einen Beichtvater zur Verfügung hätte.“ (VII) Die Lehrmeinung Kajetans fand in der Kirche größeres Echo als die Auffassung Luthers und schuf hinsichtlich der Beichtverpflichtung ein Klima der Unsicherheit. Die Debatte zeigte auch bereits die ersten Monographien zu diesem Problem (A. Catharin, B. Spina, M. Cano), bis schließlich das Konzil von Trient eingreifen mußte. Die Ansicht Luthers wurde verworfen, die weitere Diskussion führte zur Formulierung von Kanon 8 des tridentinischen Eucharistie-Dekrets: „Jene, deren Gewissen mit einer Todsünde belastet ist, müssen notwendigerweise, sei ihre Bußgesinnung auch noch so groß, vor Empfang der hl. Kommunion zur sakramentalen Beichte gehen, wenn ihnen Beichtväter zur Verfügung stehen.“ (VII) In der Interpretation dieser Konzilsvorschrift zeigt sich das Einfühlungsvermögen B.s wohl am deutlichsten. Es gehe hier nicht um eine dogmatische Definition, sondern vor allem um eine Pastoralverordnung als Antwort auf eine geoffenbare Wahrheit: die Notwendigkeit, vor dem Kommunionempfang sein Gewissen zu prüfen. Das normale Mittel hiezu sei die sakramentale Beichte, obwohl Ausnahmen gestattet sind. Im Kanontext findet sich nach Auffassung B.s keinerlei Hinweis auf ein göttliches Recht, da diese Beichtregel einzig aus der Pastoralpraxis der Kirche erwachsen sei (191 ff.). Mit Recht sagt L. Vereecke im Vorwort: „... Kanon 8 ließ eine sehr geschmeidige Interpretation zu, vorausgesetzt, daß das Grundanliegen gewahrt blieb.“ (VIII) Im Anhang (207—229) ist eine Reihe bisher noch nicht veröffentlichter Voten zur Frage der sakramentalen Beichte vor dem Kommunionempfang abgedruckt, wie sie am Tridentinum vorgebracht wurden.

Das II. Vaticanum spricht von der sakramentalen Beichte relativ selten, verlangt aber die Überarbeitung ihres Ritus und ihrer Formeln, um Natur und Wirkung des Bußsakramentes deutlicher zum Ausdruck zu bringen (vgl. Liturgie, Nr. 72). Vf. hat gezeigt, daß das Tridentinum hier durchaus

neue Interpretationen zuläßt. Es liegt nun an den zuständigen Gremien, solche erneuerte Formen der Sakramentenspendung zu schaffen.

Kremsmünster Konrad Kienesberger

SCHOECK HELMUT, *Der Neid und die Gesellschaft*. (318.) (Herder-Bücherei 395.) Freiburg 1971. Kart. lam. DM. 6.90.

Dieses Taschenbuch ist eine vom Vf. selbst gekürzte und überarbeitete Neuausgabe seines Werkes „Der Neid. Eine Theorie der Gesellschaft“ (1966). Obwohl so bedeutende Leute wie F. Bacon, Kant, Nietzsche und Scheler über den Neid geschrieben haben, scheint die Bedeutung dieses Phänomens für das Gesellschaftsleben noch immer zuwenig Beachtung zu finden. Sch. legt eine Fülle von Beobachtungen dazu vor und überrascht nicht selten durch die Zusammenhänge, die er aufzeigt. Da es nicht möglich ist, das umfangreiche Material dieser Arbeit in einer kurzen Besprechung eingehend zu würdigen, seien nur einige Hauptgedanken angeführt.

Der Neid kommt in unüberblickbar vielen Formen vor. Immer wieder gönnen Einzelmenschen und Gruppen anderen das nicht, was sie als deren Vorzug oder Vorteil ansehen; immer wieder wünscht der Neider (selbst wenn er dadurch nichts gewinnen würde), daß der Beneidete seinen Vorteil verliere. Der charakteristische Neider würde vorziehen, daß es allen gleich schlecht geht, als daß der Lebensstandard für alle (auch für ihn selbst) steigt und dabei einige den anderen voraus sind. Dem weitverbreiteten Neid steht die Neidfurcht gegenüber, der seelische Druck, den die Vorstellung erweckt, man werde beneidet oder könnte beneidet werden. Neid und Neidfurcht kommen vielfältig in allen menschlichen Gemeinschaften von den primitiven bis zu den Hochkulturen vor. Sie wirken sich weitgehend nachteilig aus, da sie einzelne an Unternehmungen hindern, die nicht nur ihren Aufstieg, sondern auch eine Hebung des Gesellschaftsniveaus herbeiführen würden. Was ihnen zugute zu halten ist, etwa die Verhinderung allzu großer Machtballung oder die Kontrolle der Mächtigen, scheint gegenüber dem Negativen weit geringeres Gewicht zu haben.

Dem Neidphänomen wollte man ungezählte Male mit einer Gesellschaftsgestaltung zu Leibe rücken, die die Neidursachen ausschalten sollte. Alle diese Entwürfe (Vf. zählt dazu den Sozialismus) laufen auf eine egalitäre Gesellschaft hinaus, in der es keinerlei Unterschiede geben soll. Sch. zeigt diese Unternehmungen als utopisch auf, da dem Neid im engen Zusammenleben kleinste Unterschiede als Begründung genügen und erfunden werden, wenn sie nicht wirklich da sind. Als schweres Bedenken muß dem egalitären Gesellschaftsideal entgegengehalten werden, daß es letztlich darum geht, ob

der Mensch ein Recht hat, er selbst zu sein und sich damit von anderen zu unterscheiden. Wenn gänzliche Neidabschaffung als utopisch erscheint, ist es doch notwendig, den Neid soweit zu zähmen, daß ein Zusammenleben der Menschen ermöglicht wird. Für den Theologen mag die positive Bedeutung für die Neidzähmung besonders interessant sein, die Vf. der ntl. Ethik zuschreibt. Noch einige Gedanken seien herausgehoben: Der Neid, dessen sich der einzelne immer geschämt hat, ist heute unter anderem Namen (etwa als lautstarke Gerechtigkeitsforderung) gesellschaftsfähig geworden. Als Grundlage einer Volkswirtschaftslehre wirkt er sich verheerend aus. Die Entwicklungshilfe leidet am nichtbewältigten Problem des Neides. Das Taschenbuch hat viel für sich, zumindest aber, daß es für manche Zusammenhänge die Augen öffnet und so zur Beurteilung mancher Gegebenheiten besser rüsst.

KLEBER KARL-HEINZ, *De parvitate materiae in sexto. Ein Beitrag zur Geschichte der katholischen Moraltheologie. (Studien zur Geschichte der kath. Moraltheologie 18. Band.)* (344.) Pustet, Regensburg 1971. Kart. DM 42.—.

Nach einer seit langem überkommenen Auffassung gibt es bei den geschlechtlichen Verfehlungen keine parvitas materiae (= p. m.); vielmehr sei jede eigentliche geschlechtliche Fehlertätigung, die ohne Minderung der Zurechnungsfähigkeit begangen werde, schwere Sünde; zur leichten Sünde könne sie nur durch einen Mangel der Zurechnungsfähigkeit werden. Wenn auch einzelne Moraltheologen die Richtigkeit dieser Auffassung in Zweifel zogen, hat doch bisher niemand die Mühe auf sich genommen, ihrem Ursprung nachzugehen. Kleber wagt sich an diese Aufgabe. Nachdem er die zu verwendenden Begriffe geklärt, die p. m. als Schuldmindeungsgrund gewürdigt und den zeitgeschichtlichen Hintergrund der Entstehung der obengenannten Meinung aufgezeigt hat, führt er eine Reihe von bedeutenden Theologen an, nach denen es auch in sexto eine p. m. gibt (unter ihnen Albert d. Gr., Thomas v. A., Francisco de Vitoria). Ihnen stehen andere gegenüber, die die p. m. in sexto ablehnen (unter ihnen Antonin v. Florenz, Thomas Cajetan de Vio, Paul Laymann). Als erster hat anscheinend Juan Azor († 1603) die Ablehnung der p. m. ausdrücklich formuliert. Medizinischer Gewährsmann für die Ablehner war Galenos, der Leibarzt Marc Aurels. Eine Anzahl von Autoren hat zwischen der einfachen Bejahung und der einfachen Ablehnung der p. m. nach Kompromißlösungen gesucht.

Auf Grund der Tatsache, daß sich päpstliche Dekrete gegen die These von der p. m. in sexto nicht nachweisen lassen, und auf Grund der heute geänderten Sicht der Geschlecht-

lichkeit kommt Kleber zum Ergebnis, daß auch bei geschlechtlichen Verfehlungen eine p. m. vorkommen könne. Es könnte scheinen, daß in einer Zeit, die deutlich der sexuellen Freizügigkeit zuneigt, das Zugeständnis der p. m. in sexto weiter enthemmend wirkt. Zur menschenwürdigen Bewältigung der Sexualität kann jedoch nur eine tragfähige Argumentation helfen, zu der Vf. einen mit viel Mühe erarbeiteten Beitrag leistet.

Wien

Karl Hörmann

KIRCHENRECHT

PUBLIK-BÜCHER, *Kein Grundgesetz der Kirche ohne Zustimmung der Christen.* (92.) Grünwald, Mainz 1971. Brosch. DM 7.80.

Zweck der Veröffentlichung war es, durch Wiedergabe des Textes und einiger kritischer Stimmen eine Diskussionsgrundlage zu schaffen. Da die Zahl der Veröffentlichungen zum Entwurf eines Grundgesetzes durchaus nicht in bescheidenem Rahmen geblieben ist, muß den Verfassern gegenüber nicht die Forderung erhoben werden, als hätten sie das Problem allseitig zu beleuchten. Das ließe sich in dem knappen Rahmen auch kaum verwirklichen. Deshalb muß hier nur stichwortartig einiges hervorgehoben werden, was beachtlich erscheint, mitunter jedoch auch einer kritischen Ergänzung bedürfte.

So bemerkt Gerhartz zu Recht, daß die Gefahr einer rechtlichen Erstarrung gegeben ist, wenn beim derzeitigen Stand der Dinge Sätze fixiert oder gar als göttliches Recht bezeichnet werden. Ebenso berechtigt ist sein Bedenken, wenn man grundsätzlich alle Getauften dem Recht der katholischen Kirche unterstellen wollte. Wenn hier zuviel geschehen ist, so empfindet man mit Recht das Fehlen eines künftigen zwischenkirchlichen Rechts.

Ebenfalls Zustimmung muß die Feststellung von Kasper finden, daß die Absicht, Konzilsexzesse in die Form eines Abrisses zu bringen, Schiffbruch erlitten hat. Weniger Bedeutung erscheint uns der Versuch Alberigos zu besitzen, unter Einsatz von elektronischen Zählnern den Sprachgebrauch des Entwurfes zu untersuchen. Die Mängel des Textes zeigen sich auch ohne Anwendung der Elektronik, zumal Alberigo die mathematische Betrachtungsweise mit starken Emotionen versieht. Die Unterscheidung von Amt, Dienst und Vollmacht erscheint uns nicht geglückt, weil die punktuelle Betrachtungsweise des Amtes am Verständnis vorbeigeht. Zumindest mißverständlich ist der Satz, daß im Entwurf das Bestreben sichtbar werde „Recht und Vollmacht der Kirche als einer soziologisch-juristisch bestimmbarer Größe zu begründen“ (23). Soweit die Kirche eine gesellschaftlich erfaßbare Größe ist, bleibt sie einer Normierung zugängig. Damit ist weder der